



ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

63 Bauordnungsamt

Beteiligt:**Betreff:**

Eintragung in die Denkmalliste
hier: Christian-Rohlfs-Gymnasium, Ennepeufer 3

Beratungsfolge:

18.05.2005 Bezirksvertretung Haspe

Beschlussvorschlag:

Das Gebäude Christian-Rohlfs-Gymnasium, Ennepeufer 3 (Gemarkung Haspe, Flur 7, Flurstück 98), ist als Baudenkmal (§ 2 des Gesetzes zum Schutze und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen Denkmalschutzgesetz, DSchG- vom 11.03.1980, GV NRW S. 226, in der zur Zeit gültigen Fassung) in die Denkmalliste der Stadt Hagen gemäß § 3 DSchG einzutragen.



STADT HAGEN

KURZFASSUNG

Teil 2 Seite 1

Drucksachennummer:

0302/2005

Datum:

07.04.2005

Eintragung des Christian-Rohlfs-Gymnasiums als Baudenkmal in die Denkmalliste der Stadt Hagen.

BEGRÜNDUNG**Teil 3 Seite 1****Drucksachennummer:**

0302/2005

Datum:

07.04.2005

Im Rahmen der s.Z. durchgeführten Schnellinventarisierung aller denkmalwerten Gebäude im Stadtgebiet wurde auch für das Christian-Rohlfs-Gymnasium das Benehmen zur Unterschutzstellung vom Westfälischen Amt für Denkmalpflege in Münster (WAfD) hergestellt (§ 21 Abs. 4 DSchG). Das Gebäude ist deshalb am 17.9.1986 vorläufig unter Denkmalschutz gestellt worden.

Das WAfD hat mit Schreiben vom 9.3.2005 die Denkmalwertigkeit des Schulgebäudes bestätigt. Die Verwaltung schließt sich dieser denkmalrechtlichen Bewertung an.

Steht nach der Sachlage fest, dass ein Objekt die Voraussetzungen des § 2 DSchG (gesetzlicher Denkmalbegriff) erfüllt, folgt hieraus für die Gemeinde (Untere Denkmalbehörde) die Eintragungspflicht.

Das förmliche denkmalrechtliche Verfahren wurde durchgeführt. Die Voraussetzungen für die Eintragung des Schulgebäudes in die Denkmalliste gemäß §§ 2 und 3 DSchG sind damit gegeben. Es ist deshalb nunmehr die endgültige Eintragung vorzunehmen.

Das Hochbauamt stellte am 26.11.2004 einen Bauantrag für die Errichtung einer behindertengerechten Ergänzungsbau und 2. Rettungsweges. Die Baugenehmigung wurde am 18.03.2005 mit Zustimmung der Unteren Denkmalbehörde erteilt.

Die Beschreibung des Gebäudes und die Begründung für die Eintragung ergeben sich aus der dieser Vorlage beigefügten Anlage. Sie ist Bestandteil der Vorlage.

Die Zuständigkeit der Bezirksvertretung für die Eintragung in die Denkmalliste ergibt sich aus § 10 Abs. 2 Buchst. t) der Hauptsatzung in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Buchst. b) der Gemeindeordnung NRW.

**FINANZIELLE
AUSWIRKUNGEN**

Teil 4 Seite 1

Drucksachennummer:

0302/2005

Datum:

07.04.2005

Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen.

VERFÜGUNG / UNTERSCHRIFTEN

Teil 5 Seite 1

Drucksachennummer:

0302/2005

Datum:

07.04.2005

Veröffentlichung:

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich

Oberbürgermeister

Gesehen:

Stadtkämmerei

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r

Amt/Eigenbetrieb:

63 Bauordnungsamt

Gegenzeichen:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb:

Anzahl:
